



Änderung der Corona-VO / Corona-VO Sport (gültig ab 28.01. bzw. 29.01.2022)

Das Land setzt, wie angekündigt, das Stufensystem mit Anpassungen wieder in Kraft. Die neue Corona-Verordnung des Landes gilt ab Freitag, 28. Januar 2022. Die Landesregierung berücksichtigt in der neuen Verordnung sowohl die [Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz \(PDF\)](#) sowie die veränderte Lage durch die Omikron-Variante. In den Alarmstufen I und II gibt es einige Anpassungen.

Aufgrund der aktuellen Lage gilt in Baden-Württemberg **ab dem 28. Januar 2022 die Alarmstufe I.**

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 28.01.2022) sowie zur Veröffentlichung „Corona-Regelungen auf einen Blick“, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[220127_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_220128.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Corona Regeln auf einen Blick ab 28.01.2022 \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Auch die Corona-Verordnung Sport wurde angepasst. Diese Regelungen gelten ab dem 29. Januar 2022. Auf den Seiten des Kultusministeriums finden Sie die aktuelle konsolidierte Fassung der Corona-VO Sport:

[2022-01-28 CoronaVO Sport konsolidiert.pdf \(km-bw.de\)](#)

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. **In den Warn- und Alarmstufen müssen Personen ab 18 Jahren in Innenbereichen mit Maskenpflicht eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen.**
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen (schriftlich Darstellung, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen.). Dazu zählt insbesondere:
 - Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen
 - Umsetzung der Zugangskontrollen
 - Umsetzung der Maskenpflicht
 - regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
 - regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
 - rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (siehe auch Punkt „Kontrolle von Nachweisen“).
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Für Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen) gilt die 3G-Regel.



Aktuelle Regelungen für den Sport in der Alarmstufe I (gültig ab 28.01.2022)

Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb / Sportausübung bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

- **Im Freien:** 2G-Regel
- **In geschlossenen Räumen:** 2G Regelung
- **Ehrenamtlich Tätige** (z. B. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter):
Regelung wie bei Sportlern, d. h. 2G-Regel im Freien und in geschlossenen Räumen
- **Beschäftigte, Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportler/-innen:** 3G-Regel

Zuschauer/-innen bei Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

- **In geschlossenen Räumen**
2G Regelung: maximal 50% Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Zuschauer
oder
2G+ Regelung: maximal 50% Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Zuschauer
- **Im Freien**
2G Regelung: maximal 50% Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Zuschauer
oder
2G+ Regelung: maximal 50% Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Zuschauer
- **Bei mehr als 500 Zuschauern:** Zuweisung fester Sitz-/Stehplätze, davon maximal 10% Stehplätze.
- **Bemessung Höchstzahl zugelassener Besucher:** Sportler, Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung wie Trainer, Betreuer, Schieds- und Kampfrichter, Funktionspersonal bleiben außer Betracht.
- **Maskenpflicht:**
 - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige.
 - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Erklärung zu 3G / 2G / 2G+

- **3G:** Zugang und Teilnahme für geimpfte, genesene sowie negativ getestete Personen (Schnell- oder PCR-Test).
- **2G:** Zugang und Teilnahme nur für geimpfte und genesene Personen.
- **2G+:** Zugang und Teilnahme nur für geimpfte und genesene Personen mit einem negativen Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.

Ausnahme von der Testpflicht bei 2G+:

- Genesene und geimpfte Personen, die Ihre Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben
- Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt mindestens 14 Tage und maximal 3 Monate zurück).
- Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt.



Test-Varianten und Möglichkeiten der Durchführung

- **PCR-Test:** maximal 48 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)
 - **Antigen-Test (Schnelltest):** maximal 24 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)
- Durchführung von Schnelltests:
- Durchführung vor Ort unter Aufsicht oder durch Veranstalter – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
 - Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation)
 - im Rahmen der Testung an Schulen

Ausnahmen von der strengen Testpflicht:

- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
 - Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Sonderregelungen für Schüler

- Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre haben weiterhin ohne Nachweis Zutritt zu Sportstätten, allerdings nur in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird.
- Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, eines Schüler-Abos, etc.
- In den Alarmstufen sind die Schüler ebenfalls von der 2G bzw. 2G+ Regelung ausgenommen.

Kontrolle von Nachweisen

- Betreiber, Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren.
- Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen.
- Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.
- Für den Impfnachweis muss der QR-Code des digitalen Impfnachweises der EU vorgelegt werden – entweder als Ausdruck oder per App wie der Corona-Warn-App oder der CoVPass-App.

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.